

GEMEINDE LUPSINGEN



Verordnung über Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wegen

Der Gemeinderat Lupsingen erlässt gestützt auf Art. 45a des Strassenreglements folgende
Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
Art. 1 Regelumfang	2
Art. 2 Geltungsbereich.....	2
Art. 3 Werkleitungen.....	2
Art. 4 Ausnahmen.....	2
Art. 5 Vorgehen	2
2. Planung, Bewilligung.....	3
Art. 6 Bewilligungsgesuch	3
Art. 7 Genehmigung	3
Art. 8 Bestehende Werkleitungen.....	3
Art. 9 Geltende Erlasse	3
Art. 10 Werkeigentümer	3
3. Bau, Technische Vorschriften	3
Art. 11 Erste Wiederinstandstellung	3
Art. 12 Definitive Wiederinstandstellung.....	4
4. Finanzierung, Entschädigung.....	4
Art. 13 Fehlende Bewilligung.....	4
Art. 14 Sanierungsfläche	4
Art. 15 Flächenverrechnung	4
Art. 16 Tarife	5
Art. 17 Kostenübernahme	5
5. Rechtsmittel	5
Art. 18 Einsprache.....	5
Art. 19 Beschwerde	5
6. Inkrafttreten.....	5
Art. 20 Inkrafttreten.....	5

1. Allgemeines

Art. 1 Regelumfang

Diese Verordnung regelt für Grabarbeiten in Gemeindestrassen, -plätzen und -wegen:

- 1) das Bewilligungsverfahren
- 2) die Art und Weise der Wiederherstellung des Belages
- 3) die verursachergerechte Finanzierung von Instandstellungsarbeiten durch die Bauherrschaft.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle im Eigentum oder im Unterhalt der Gemeinde Lupsingen befindlichen Strassen, Wege und Plätze. Hierzu gehören auch Fuss-, Rad-, Flur- und Fahrwege.

Art. 3 Werkleitungen

Diese Verordnung gilt für das Verlegen sämtlicher Werkleitungen wie Abwasser, Wasser, Gas, Fernwärme, Strom, Telefon, TV, andere Kabelleitungen in Strassen, Wegen und Plätze gemäss Art. 2, unabhängig davon, welche Bautechnik verwendet wird.

Art. 4 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann mit Werkleitungseigentümern separate Regelungen vereinbaren.

Art. 5 Vorgehen

¹ Die Wiederherstellung von Gemeindestrassen und –wegen hat nach dem „Normblatt Wiederherstellung Gemeindestrassen und –wegen nach Grabarbeiten“ zu erfolgen.

² Der Belagseinbau (Tragschicht) hat sofort nach der fachgerechten Auffüllung des Grabens gemäss Normblatt zu erfolgen.

³ An Wochenenden werden keine lose Provisorien geduldet.

⁴ Der Deckbelag (Verschleisschicht) wird zu gegebener Zeit durch die Gemeinde zu Lasten der Bauherrschaft ausgeführt. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche, resp. Länge gemessen.

⁵ Für die Verrechnung gelten die von der Gemeinde festgesetzten Ansätze (siehe Tarife „Gesuch für Grabarbeiten von Gemeindestrassen“).

2. Planung, Bewilligung

Art. 6 Bewilligungsgesuch

- 1) Für jedes Verlegen von Werkleitungen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten das Gesuch für "Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wegen" inklusive Situationsplan einzureichen. (Hinweis: Die Anschlussbewilligung beinhaltet noch keine Aufgrabbewilligung.)
- 2) Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage bezogen werden.

Art. 7 Genehmigung

Der Gemeinderat erteilt die Genehmigungen unter Vorgabe der allgemeinen Bedingungen für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und –wegen.

Art. 8 Bestehende Werkleitungen

Über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen hat sich der Gesuchsteller selber bei den Werkleitungseigentümern zu informieren.

Art. 9 Geltende Erlasse

Die Arbeiten sind entsprechend den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen sowie den Anordnungen der Bewilligung auszuführen.

Art. 10 Werkeigentümer

Für den Unterhalt der Werkleitungen resp. für das Entfernen oder Auffüllen bei Ausserbetriebnahme ist der Werkeigentümer zuständig.

3. Bau, Technische Vorschriften

Art. 11 Erste Wiederinstandstellung

- 1) Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen gelten die jeweils aktuellen SN-Normen soweit die technischen Vorgaben im „Normblatt für die Wiederherstellung von Gemeindestrassen und –wegen“ keine Änderung vorsehen.
- 2) Für die Signalisierung, Abschränkung und Reinigung während den Grab- und Wiederherstellungsarbeiten ist der Gesuchsteller verantwortlich. Massgebend sind dazu die geltenden Normen, die Anordnungen der Verkehrspolizei und der Gemeindebehörde.
- 3) Überdeckungen von offenen Gräben in Fahrbahnen sind mit tragfähigen, gut verankerten Stahlplatten auszuführen, welche bündig versenkt oder mit Belagsanrampungen (Breite 30 cm) zu versehen sind und einen rutschsichere Oberfläche aufweisen.

- 4) 20 bis 40 cm über der Oberkante Leitung ist auf der ganzen Grabenlänge ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.
- 5) Für das Einbringen der Tragschicht bis zur Oberkante des bestehenden Belages ist der Gesuchsteller zuständig.
- 6) Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall kann die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Verwaltung angeordnet werden.
- 7) Für die durch den Gesuchsteller durchgeführten Grabarbeiten gemäss Abs. 1 bis 6 dieses Artikels lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Art. 12 Definitive Wiederinstandstellung

Die definitive Wiederinstandstellung der Strassenoberfläche erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend den technischen Vorschriften durch die Gemeinde.

4. Finanzierung, Entschädigung

Art. 13 Fehlende Bewilligung

- 1) Falls ein Werkleitungseigentümer ohne eine Bewilligung Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wegen ausführt, wird die Gemeinde in jedem Fall die Wiederinstandstellung gemäss dieser Verordnung durchführen und verrechnen.
- 2) Zusätzlich wird die Bewilligungsgebühr nachträglich erhoben.

Art. 14 Sanierungsfläche

- 1) Nach Beendigung der Erstwiederinstandstellung gemäss Art. 10 legt die Gemeindeverwaltung die Sanierungsfläche fest.
- 2) Dabei wird die Fläche in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite festgelegt (siehe Normblatt).

Art. 15 Flächenverrechnung

- 1) Die Verrechnung der festgelegten Fläche erfolgt auf der Basis der Tarife (siehe Gesuchsformular). Begründete, aussergewöhnliche zusätzliche Aufwendungen, insbesondere auch durch mangelhafte oder nicht vorschriftsgemässe Erstwiederinstandstellung, können unter Voranzeige jederzeit zusätzlich verrechnet werden.
- 2) Die gültigen Tarife sind auf dem aktuellen „Gesuch für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und –wegen“ aufgelistet (www.lupsingen.ch).

Art. 16 Tarife

- 1) Die Tariffberechnung erfolgt auf der Basis von bekannten Marktpreisen bezogen auf eine durchschnittliche Sanierungsfläche pro Jahr.
- 2) Sie beinhaltet die gesamten definitiven Wiederinstandstellungsarbeiten wie Baustelleneinrichtung, Abfräsen, Auflag, Abtransport und Entsorgung des Materials, Vorflicken, Voranstrich, Fugenband- und Belagseinbau, sowie einen Verwaltungs- und Risikozuschlag.
- 3) Die Tarife können vom Gemeinderat - unter Beachtung des Eigenwirtschaftlichkeitsprinzips - im Rahmen der Preisentwicklung respektive infolge technischer Anpassungen neu festgelegt werden.

Art. 17 Kostenübernahme

Die Kosten der definitiven Instandstellung sind von der Bauherrschaft zum Zeitpunkt der Erstwiederinstandstellung geschuldet. Die Kosten der Instandstellung schuldet die Bauherrschaft, subsidiär wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Werkleitungseigentümer ist.

5. Rechtsmittel

Art. 18 Einsprache

Rechnungen und Entscheide, welche auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, können innert 10 Tagen nach Erhalt mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 19 Beschwerde

- 1) Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 10 Tagen nach Erhalt mittels Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat Basel-Landschaft angefochten werden.
- 2) Die Beschwerde ist schriftlich abzufassen, mit einer Begründung und mit einem Antrag zu versehen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

6. Inkrafttreten

Art. 20 Inkrafttreten

Vorliegende Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Lupsingen per 1. August 2017 in Kraft.

Anhänge

Die Anhänge

- Gesuchsvorlage (mit Zuständigkeiten und Tarifen)
- Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und –wegen
- Normblatt für die Wiederherstellung von Gemeindestrassen und –wegen nach Grabarbeiten

sind integrierender Bestandteil der Verordnung.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung über Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wegen anlässlich seiner Sitzung vom 10. August 2017 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Stefan Vögli



Die Verwalterin:

Sylvia Leisi

